

# § 1 T-LP Verbot

T-LP - Landes-Polizeigesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.04.2025

1. (1)Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen.
2. (2)Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist insbesondere verboten:
  1. a)auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, sind,
    1. 1.das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
    2. 2.das Schließen von Fahrzeugtüren,
    3. 3.die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
  2. b)das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen und Höfen von Wohnhäusern, soweit es sich hierbei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, mit Motorrädern und Motorfahrrädern bei laufendem Motor;
  3. c)das Öffnen und Schließen von Türen und Rolläden;
  4. d)die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten.

In Kraft seit 04.04.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)